

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 22/86

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Rainer W [REDACTED],  
2. Petra W [REDACTED],  
beide wohnhaft F [REDACTED]straße 42, S [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Wolfgang und Eva-Maria K [REDACTED], S [REDACTED]straße 35, S [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] -

WIII

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 12. März 1987 durch die Richter Dr. Eckstein, Linden,  
Dr. Vogt, Dr. Räfle und Dr. Lambert-Lang

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des  
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Juli  
1986 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Die Gründe des angefochtenen Beschlusses sind  
zutreffend.

Hinzu kommt, daß schon ein Verschulden der erstinstanz-  
lichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht auszu-  
schließen ist. Die Beklagten haben nicht einmal geltend  
gemacht, daß diese anlässlich der Erteilung des Auftrags zur  
Berufungseinlegung dem früheren zweitinstanzlichen Prozeß-  
bevollmächtigten das richtige Zustellungsdatum mitgeteilt  
hätten; sie tragen vielmehr vor, Rechtsanwalt J. (ihr  
früherer zweitinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter) habe  
keinen Grund zu der Annahme gehabt, der Eingangsstempel auf  
dem erstinstanzlichen Urteil entspreche nicht dem Zustel-  
lungsdatum. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesge-  
richtshofes aber gehört es zu den in eigener Verantwortung  
wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten des erstinstanzlichen  
Prozeßbevollmächtigten, dem Rechtsanwalt, der mit der  
Einlegung der Berufung beauftragt wird, das Zustellungsdatum  
des anzufechtenden Urteils richtig anzugeben (s. u.a. BGH  
Beschlüsse v. 25. Oktober 1979, III ZB 30/79, VersR 1980,

3

- 3 -

278; v. 20. Dezember 1984, III ZB 28/84, VersR 1985, 269 und v. 25. März 1985, II ZB 2/85, VersR 1985, 552).

Bei dieser Sachlage kann auf sich beruhen, ob nicht überdies auch die für den Wiedereinsetzungsantrag geltende Frist versäumt worden ist (§ 234 ZPO; vgl. dazu Senatsbeschl. v. 11. Juli 1986, V ZB 14/85, VersR 1987, 52).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Eckstein

Linden

Vogt

Räfle

Lambert-Lang

